

# SATZUNG

**des Bocholter Schaustellerverein e.V. von 2013**



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bocholter Schaustellerverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Gemäß den Satzungen des Deutschen Schaustellerbundes e.V. ist dem Vereinsname folgender Zusatz anzufügen: „Angeschlossen an den Deutschen Schaustellerbund e.V. und die Europäische Schausteller-Union“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt

## § 2 Zweck, Ziel, Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist als Berufsverband gerichtet auf die Wahrnehmung der allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes und Wirtschaftszweiges der Schausteller.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Interessen des Schaustellergewerbes durch einen Zusammenschluss aller Schausteller in sei-

nem Einzugsgebiet wahrzunehmen und zu fördern. Überregional nimmt der Verein sein Ziel durch die Mitgliedschaft im Deutschen Schaustellerbund e.V. wahr, wodurch die Interessen der Vereinsmitglieder gleichzeitig durch den DSB im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben wahrgenommen werden.

- (3) Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Erhaltung der traditionellen Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen, auf denen das Schaustellergewerbe vertreten ist;
  - b) das Eintreten für öffentlich-rechtliche Ausrichtungsformen bei Volksfesten durch die Gemeinden und Kreise unmittelbar;
  - c) Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder und des Berufsstandes gegenüber Behörden

- d) Pflege der Berufsstatistik;
- e) der Schutz der Standesehre, die Hebung der Berufsmoral, die Pflege des geselligen und kollegialen Kontaktes;
- f) Aufnahme von Verbindungen mit gleichartigen und berufsverwandten Vereinen zur Förderung des Gewerbes.

- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Förderbeitrag jährlich 150,00 €. Fördermitglieder können nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sind nicht Wahlberechtigt.

- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, das Schaustellergewerbe selbständig ausüben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (4) Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Schaustellergewerbe erworben haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen, bzw. dazu ernennen. Jedes Mitglied des Vereins kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Fördermitglieder sind Personen + Firmen, die den Verein und den Berufsstand zu fördern bereit sind. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme. Die Mitgliederversammlung kann ihnen aber das Gastrecht gewähren.

#### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Antrag muß Angaben zu Name, Vorname, Geburtstag, -ort, ständiger Wohnanschrift, Telefonnummer und Geschäftsart enthalten. Nach Prüfung des Aufnahmeantrags legt der Vorstand diesen der nächsten Mitgliederversammlung - außer bei Fördermitgliedern - zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder - ausgenommen Fördermitglieder - können mündlich oder schriftlich Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten. Die Durchführung der

angenommenen Anträge regelt der Vorstand. Über das Ergebnis berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereins gemäß dessen Satzung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, ihn zu fördern und mit den Kollegen einen freundlichen Kontakt zu pflegen. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte sind dem Vorstand zu erteilen.
- (4) Wer mit Beiträgen im Rückstand ist, ist von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

#### § 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, einschließlich etwaiger Rabattgewährungen (s. § 10).

- (2) In den Mitgliedsbeiträgen ist eine Umlage für den Deutschen Schaustellerbund e.V. enthalten. Diese Umlage ist auch dann zu zahlen, wenn das Mitglied auch in anderen Vereinen Mitglied ist, die ebenfalls eine Umlage für den Deutschen Schaustellerbund e.V. erheben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Austritt,
  - mit dem Ausschluss,
  - mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet auch bei Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5.

#### § 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in besonders schwerwiegender Weise
  - a) das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - b) gegen die Vereinssatzung und damit auch gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder
  - c) seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragszahlungspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Verein mit je dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
- (2) Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich vereinschädigend verhalten haben.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Nachricht von dem Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Dieser hat die Beschwerde auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufnehmen zu lassen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt das Mitglied als nicht ausgeschlossen.

(5) Macht das Mitglied von der Möglichkeit der Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(6) Die Beitragspflicht des Mitglieds besteht, bis sein Ausschluss rechtskräftig feststeht.

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

(2) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der gleichen Frist eine außerordentliche Mit-

gliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins - außer den Fördermitgliedern - schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags; Festsetzung eines Rabattsatzes bei Beitragseinzügen;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

4. Wahl der Delegierten zur nächsten Delegiertentag des Deutschen Schaustellerbundes e.V. nach dessen Bestimmungen

5. Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins;

6. Entscheidung über den Ausschluss und die Berufung gegen eine vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben; sie kann auf die Geschäfts- und Wahlordnung des Deutschen Schaustellerbundes e.V. zurückgreifen.

(5) Die Amtszeiten des Vorstandes, der Fachberater und der Revisoren dauern zwei Jahre. Die Wiederwahl der Amtsträger ist möglich. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben.

- (6) Vorstandsmitglieder werden geheim (mit Abgabe von Stimmzettel) gewählt. Fachberater, Revisoren und die Delegierten für den Delegiertentag des Deutschen Schaustellerbundes e.V. können offen, d.h. durch Handaufheben, gewählt werden.
- (7) Amtsträger sind ehrenamtlich tätig, haben aber das Recht auf Auslagenerstattung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, das der Vorsitzende festlegt, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Die nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann darüber abstimmen lassen, ob Gäste zugelassen werden.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(13) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 Abs. 1 kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; hierzu kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder durch den Vorstand eingeholt werden.

(14) Über Satzungsänderungen und die Auf-

lösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der den Mitgliedern in der Einladung zugesandten Tagesordnung enthalten waren.

(15) Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung aufgenommen wurden, können noch bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter ergänzt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um diese Anträge. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(16) Beschlossenen Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht ... anzuzeigen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassierer, stellvertretenden Schatzmeister), dem Schriftführer und dem zweiten Schriftführer. Diese dürfen in keiner anderen Schaustellerorganisation, die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland tätig ist und in Konkurrenz zum DSB steht, Mitglied sein. In ein Vorstandsamt können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gem. § 26 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören der erste Beisitzer und der zweite Beisitzer.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
  5. Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit notwendig;
  6. Prüfung und Weiterleitung von Aufnahmeanträgen; Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die in Wahrnehmung seiner Aufgaben zu seiner Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse der Mitglieder während und nach Beendigung der Vorstandstätigkeit geheim zu halten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vor-

stands während der Amtsperiode aus, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand gemeinsam übernommen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterschrieben werden soll.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann auf die Geschäftsordnung des Vorstands des Deutschen Schaustellerbundes e.V. zurückgreifen.

### § 12 Geschäftsjahr, Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie für Maßnahmen verwendet werden, die durch einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf veranlasst sind.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsbe-

rechtigte Liquidatoren.

- (3) Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibender Überschuss ist in einer dem Satzungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden. Vor der Ausschüttung des Überschusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.2013 errichtet.

